



Bundesland, üblicherweise innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Das **Gemeinnützigkeitsrecht** fordert von der Stiftung, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Erfordernissen entspricht, vgl. § 63 Abs. 3 AO. Der Anwendungserlass zur Norm verlangt zudem einen Tätigkeitsbericht und eine Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rücklagen (seit Einführung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes zu Beginn des Jahres 2013 finden sich diese in § 62 AO gebündelt). Bei der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke im Ausland besteht eine erhöhte Nachweispflicht. Bei größeren Projekten im Ausland kann es daher im Zweifel ratsam sein, den ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung im Vorfeld mit der Finanzverwaltung abzustimmen.

Zur **Strukturierung des Rechnungswesens** von Stiftungen gibt es vielfältige Literatur. Dabei sollte jedoch auf die konkreten Bedürfnisse der einzelnen Stiftung geachtet und nicht unbesehen ein angepriesenes Modell übernommen werden. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im Jahr 2000 einen Rechnungslegungsstandard veröffentlicht (IDW RS HFA 5), der jedoch stark von der handelsrechtlichen „Denke“ geprägt ist. Eine Neufassung wird derzeit vom IDW erarbeitet. Hilfestellung geben häufig auch die Behörden (Finanzamt und Stiftungsaufsicht).

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass gesetzlich keine Pflicht besteht, das Rechenwerk der Stiftung von einem **Wirtschaftsprüfer**

prüfen zu lassen. Die Aufnahme einer entsprechenden Vorgabe in die Satzung sollte vom Stifter umsichtig bedacht werden, fehlen die Kosten für die Prüfung in Höhe von in der Regel mehreren tausend Euro pro Jahr doch für die eigentliche Zweckverwirklichung. Ein zweites Gremium in der Stiftung kann zur Kontrolle des Vorstandes installiert werden. Zudem prüfen die Behörden regelmäßig die Einhaltung der Satzung und des Stifterwillens. Stiftungsaufsichtsbehörden versuchen in letzter Zeit verstärkt, sich von dieser hoheitlichen Aufgabe zu entlasten, indem sie Stiftungen bedrängen, sich auf eigene Kosten von Wirtschaftsprüfern prüfen zu lassen. Diese Praxis ist bedenklich und sollte nicht ohne weiteres hingenommen werden.

## E-BILANZ

Das derzeit viel diskutierte Thema **E-Bilanz** [vgl. ausführlich S&S RS 3/2012] hat für Stiftungen, die nicht bilanzieren und keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben, keine Relevanz. Unklar ist bislang insbesondere noch, ob die freiwillige Bilanzierung einer gemeinnützigen Stiftung über alle Tätigkeitssphären hinweg die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach einheitlicher Struktur („Taxonomie“) auslöst. Eine klare Äußerung des BMF hierzu steht noch aus. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb führt zur verpflichtenden Abgabe einer E-Bilanz, wenn er eine Bilanzierungspflicht auslöst oder freiwillig bilanziert. Für gemeinnützige Körperschaften gilt jedoch eine verlängerte Übergangsfrist, nach der erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, die E-Bilanz zu übermitteln ist. ■

RA Barbara Meyn, LL.M., Leitung Steuern, Recht, Controlling, Deutsches Stiftungszentrum im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen